

schuß zu Verwaltung der Staatsschuldencasse ein Fond nicht überwiesen worden und von Letzterem daher auch darüber eine Rechnung nicht zu legen gewesen, vielmehr würde, wenn eine Anmeldung diesfalls noch erfolgen sollte, darüber von dem Landtagsausschusse jedesmal zum Königlichen Finanzministerio Bericht zu erstatten und falls die Richtigkeit der Forderung anzuerkennen, von Letzterm Anweisung zur Zahlung aus den Activbeständen der Staatscasse zu ertheilen sein.

Bis ein solcher Fall nicht eintritt, genügt es auch, daß des unverändert gebliebenen Sachstandes in der jährlichen Uebersicht, wie nach der Beilage sub ① geschehen, gedacht werde, weil dormalen und bis zum Schluß des Jahres 1869 der Betrag noch zu den Passivbeständen der Staatscasse gehört, wogegen mit Eintritt des letztbemerkten Termins die ganze Post als verjährt von selbst in Wegfall gelangt.

Schon oben

ad 3.

ist dagegen bemerkt worden, daß wegen derjenigen verzinslichen Forderungen, welche der vormaligen Kammercreditecasse zur Tilgung überwiesen worden, ein bestimmter Amortisationsfond ausgesetzt und den Gläubigern Kammercreditecassenscheine in dem Betrage von 1000 Thlr. — — bis zu 50 Thlr. — — herab ausgefertigt worden seien.

Diese Scheine wurden nach einem in § 3. des Avertissements vom 29. Juli 1765 näher festgestellten Plane zur Verloosung gebracht und wenn für einzelne herausgelosete Nummern eine Anmeldung zur Erhebung des Capital- oder Zinsbetrags nicht erfolgte, der betreffende Betrag bei der Kammercreditecasse asservirt und als Passivrest verrechnet.

Um aber die Casse nicht zweck- und zielloß mit dergleichen Passivresten zu belasten, ist bereits im § 5. des Avertissements vom 4. October 1765 die Bestimmung getroffen worden,

daß die Verjährungszeit bei den Zinsen auf 3 Jahre, von der Verfallzeit an und bei den Capitalien auf 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, so von Ablauf der Messe, an welcher die Zahlung eines vor der nächst vorhergegangenen Messe herausgekommenen Creditecassenscheins erfolgen sollen, an zu rechnen seien, festgestellt, mithin was binnen dieser Fristen nicht abgeholt werde, der Casse schlechterdings anheimfallen solle.

Trotz dieser Commination sind eine Mehrzahl von Capitalien und Zinsbeträgen nicht abgeholt und dieser Bestimmung gemäß, nach Eintritt der Verjährungszeit der betreffenden Post, der Staatscasse übereignet worden.